

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 08.06.2021

Nummer 56

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin **nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.

Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlage ist Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt bezüglich der Einstufung in den Inzidenzbereich bis 50

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit aufgrund der Regelungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 der Dreizehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) amtlich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 13 IfSG bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Schweinfurt seit nunmehr fünf Tagen in Folge bei unter 50 liegt. Es wurden folgende Werte festgestellt: Am 04.06.2021: 45,9, am 05.06.2021: 41,6, am 06.06.2021: 38,1, am 07.06.2021: 38,1 und am 08.06.2021: 39,0 (Werte laut RKI, Stand jeweiliger Tag, 0:00 Uhr).

Es erfolgt deshalb die Einstufung in den Inzidenzbereich unter 50 und es sind für den Landkreis Schweinfurt insbesondere die unten aufgeführten Erleichterungen zu beachten.

Hinweise:

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab dem 10.06.2021 für das Gebiet des Landkreises Schweinfurt deshalb insbesondere folgende Regelungen gelten:

1)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist im Landkreis Schweinfurt nur in Gruppen von bis zu zehn Personen möglich (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der 13. BayIfSMV).

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Vollständig genesene und geimpfte Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

2)

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind im Landkreis Schweinfurt nunmehr mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter oder genesener Personen zulässig (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der 13. BayIfSMV). Ein Testerfordernis besteht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr.

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis wie Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern und Vereinssitzungen sind ebenfalls mit bis zu 50 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 100 Personen unter freiem Himmel gestattet, aber mit der Maßgabe, dass sich die genannten Personenbegrenzungen nach § 8 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung zuzüglich geimpfter oder genesener Personen verstehen (§ 7 Absatz 2 der 13. BayIfSMV). Ein Testerfordernis besteht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht mehr.

3)

Im Landkreis Schweinfurt ist Sport jeder Art (kontaktfreier ebenso wie Kontaktsport) ohne Personenbegrenzung und ohne Testerfordernis gestattet (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der 13. BayIfSMV).

Abweichend von § 12 Absatz 2 der 13. BayIfSMV entfällt bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel sowie in Gebäuden das Testerfordernis für Besucherinnen und Besucher.

4)

Abweichend von § 13 Absatz 3 Nummer 2 der 13. BayIfSMV entfällt die Testpflicht für Besucherinnen und Besucher von Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbädern, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Solarien, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen im Landkreis Schweinfurt.

5)

In den Gastronomiebetrieben im Landkreis Schweinfurt entfällt die Testpflicht für Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch (§ 15 Absatz 1 Nummer 3 der 13. BayIfSMV).

Auch bei erlaubnisbedürftigen reinen Schankwirtschaften nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und § 2 des Gaststättengesetzes, welche unter freiem Himmel geöffnet haben dürfen, entfällt ebenfalls die Testpflicht für Gäste aus mehreren Hausständen an einem Tisch (§ 15 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 1 Nummer 3 der 13. BayIfSMV).

6)

Übernachtungsangebote von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften mit Standort im Landkreis Schweinfurt dürfen Gäste mit negativem Test nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV bei Anreise aufnehmen. Ein weiterer negativer Testnachweis während des Aufenthaltes nach § 16 Nummer 2 der 13. BayIfSMV ist nicht mehr notwendig.

7)

An Schulen mit Standort im Landkreis Schweinfurt findet Präsenzunterricht für alle Schularten statt (§ 20 der 13. BayIfSMV).

Die Bestimmungen zur Maskenpflicht nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 der 13. BayIfSMV sind zu beachten.

Die bisher gültigen Regelungen zu den Testungen gelten weiter (§ 20 Absatz 2 der 13. BayIfSMV).

8)

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder mit Standort im Landkreis Schweinfurt sind geöffnet (§ 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der 13. BayIfSMV).

Die bisher gültigen Regelungen zu den Testungen für Schülerinnen und Schüler gelten weiter (§ 21 Absatz 3 der 13. BayIfSMV).

9)

Besucherinnen und Besucher von kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten im Landkreis Schweinfurt müssen kein negatives Testergebnis mehr vorlegen (§ 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der 13. BayIfSMV).

10)

Für Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen entfällt ebenso wie für kulturelle Veranstaltungen das Testerfordernis (§ 17 Absatz 1 i. V. m. § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der 13. BayIfSMV).

11)

In den Einrichtungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 3 und 5 (u.a. Altenheime und Seniorenresidenzen) entfällt das Erfordernis eines Testnachweises nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 der 13. BayIfSMV für Besucherinnen und Besucher.

Die Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 50 geknüpft sind, gelten so lange, bis eine erneute Bekanntmachung gemäß § 1 Absatz 2 Nummern 1 und 3 der 13. BayIfSMV erfolgt.

Die übrigen Bestimmungen der 13. BayIfSMV, Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Schweinfurt sowie die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten Rahmenkonzepte in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung bleiben unberührt.

Schweinfurt, den 08.06.2021

gez.

Sonja Weidinger
Abteilungsleiterin